

Aussteller:

**Alpinclub Sachsen e.V.
Zum Roten Gut 11a
01662 Meißen**



Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Zahlungseingang

Betrag	Datum der Zuwendung
laut Einzahlungsbeleg	laut Einzahlungsbeleg

Bei der Zuwendung handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind nach dem letzten uns zugestellten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Meißen vom 22.02.2007, St.Nr. 209/140/01014 für die Jahre 2003 bis 2005 als Verein wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach §§51 ff. AO anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger Zwecke

des Sports
im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 EstDV
Abschnitt B, Nr. 1

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland. Die Zuwendung dient der Unterstützung von Erdbebenopfern in Pakistan.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen bei Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BSTBI I S.884).

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Meißen, 03.03.2008